

ANTRAG

der Abgeordneten Schabl und Nowohradsky

zum Antrag der Abg. Schabl u.a. betreffend widmungsgemäße Verwendung von AMS Mitteln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, LT-933/A-2/39

Der Antrag der Abgeordneten Schabl u.a. wird geändert und hat wie folgt zu lauten:

ANTRAG

der Abgeordneten Schabl, Nowohradsky, Cerwenka, Lembacher, Kadenbach, Schittenhelm, Mag.Motz, Egerer, Vladyka, Hinterholzer und Weninger

betreffend **Verwendung von Mitteln des Arbeitsmarktservice**

Die Probleme am Arbeitsmarkt haben sich in allen Bundesländern spürbar verschärft. Durchgängig ist die Arbeitslosigkeit angestiegen. In Österreich stieg die Arbeitslosenquote im Jahresabstand (2000/2001) von 5,8% auf 6,1%. Der Vergleichswert für NÖ betrug 6,2%. Vor dem Hintergrund dieses Problems sind zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erforderlich.

Vom Land NÖ werden laufend in enger Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice Niederösterreich, der Arbeiterkammer und der Wirtschaftskammer sowie allen Partnern im Rahmen des NÖ Beschäftigungspaktes zahlreiche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gesetzt, so z.B. Netzwerk Arbeitsplatz NÖ – Implacementstiftung, gemeinnützige Beschäftigungsprojekte, sozialökonomische Betriebe, Beratungs- und Betreuungsprojekte für Frauen und für Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Diese Initiativen wirken sich positiv auf die Arbeitsmarktsituation und den Wirtschaftsstandort NÖ aus und sollten daher weiter fortgesetzt werden.

Die Finanzierbarkeit solcher Maßnahmen wäre ohne zusätzliche Budgetmittel und ohne Beitragserhöhungen ohne weiteres möglich, wenn die zweckgebundene Arbeitsmarktrücklage des AMS durch Anordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit aufgelöst werden würde.

Darüber hinaus werden im Jahr 2002 1.226 Mio. EURO dem Arbeitslosenversicherungs fonds zur Erreichung des Budgetzieles entnommen.

Gemäß § 50 AMSG (Arbeitsmarktservicegesetz) ist das durch Überweisungen des Bundes gemäß § 1 Abs. 2Z. 13 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG) entstehende Vermögen durch Bildung einer besonderen Rücklage (Arbeitsmarktrücklage) zu binden. Diese Rücklage ist gemäß § 50 Abs.2 AMSG gewinnbringend so anzulegen, dass sie umgehend für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen herangezogen werden kann. Gemäß § 51 AMSG hat das AMS im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit die Arbeitsmarktrücklage ganz oder teilweise aufzulösen und die dadurch freiwerdenden Mittel zur Finanzierung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (§ 29 AMSG) zu verwenden.

Im Fall der Auflösung der Arbeitsmarktrücklage soll das AMS dafür Sorge tragen, dass diese zusätzlichen Mittel den regionalen Bedürfnissen entsprechend eingesetzt werden. Die Maßnahmen sollen insbesondere auf zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen sowie zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ausgerichtet sein und damit auch einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen leisten.

Die Gefertigten stellen daher den

ANTRAG

Der NÖ Landtag möge beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert

1. an den zuständigen Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit heranzutreten, im Sinne der Antragsbegründung das Arbeitsmarktservice zu beauftragen, die Arbeitsmarktrücklage (§ 50 AMMSG) gemäß § 51 AMMSG so weit aufzulösen, damit zusätzliche Mittel zur Finanzierung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Verfügung stehen;
2. danach zu trachten, dass die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in enger Kooperation mit allen Partnern im Rahmen des NÖ Beschäftigungspaktes weiter fortgesetzt werden.“